



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 026/2024

Federführung: Hauptamt	Datum: 05.08.2024
Bearbeiter: Birgit Bormann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ortschaftsrat Abbenrode		
Ortschaftsrat Danstedt		
Ortschaftsrat Heudeber		
Ortschaftsrat Langeln		
Ortschaftsrat Schmatzfeld		
Ortschaftsrat Stapelburg		
Ortschaftsrat Veckenstedt		
Ortschaftsrat Wasserleben		
Gemeinderat	21.08.2024	
Gemeinderat	26.09.2024	
Gemeinderat	20.11.2024	

Gegenstand der Vorlage

Hauptsatzung der Gemeinde Nordharz

Sachverhalt:

Der neu gewählte Gemeinderat muss gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Pkt. 1 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt) eine Hauptsatzung erlassen. In der Hauptsatzung ist zu regeln, was nach den Vorschriften des KVG LSA der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

Die bisher gültige Hauptsatzung der Gemeinde Nordharz ist aufgrund gesetzlicher Änderungen vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) aktualisiert worden. Neben den redaktionellen Anpassungen sind Änderungen entsprechend der Vorschläge der Fraktion Nordharz in den aktuellen Entwurf aufgenommen worden. Dies sind im Wesentlichen folgende Punkte:

- Es wird kein Bau- und Vergabeausschuss mehr gebildet. An seine Stelle tritt ein Haupt- und Finanzausschuss.
- Der neu zu bildende Haupt- und Finanzausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er soll 9 Sitze haben, die entsprechend der gebildeten Fraktionen zu verteilen sind. Der Bürgermeister ist per Gesetz Vorsitzender des beschließenden Haupt- und Finanzausschusses.
- In § 6 Abs. (1) bis (5) des Entwurfes der Hauptsatzung ist geregelt, worüber der Haupt- und Finanzausschuss abschließend beschließt. In § 6 Abs. 7 ist geregelt, in welchen Fragen der Haupt- und Finanzausschuss beratend tätig wird. Da kein Bau- und Vergabeausschuss gebildet wird, sind einige Zuständigkeiten nun dem Haupt- und Finanzausschuss zugewiesen worden (z. B. Vergaben innerhalb der Wertgrenze von 25.001 € bis 75.000 €).
- Beratende Ausschüsse werden nicht gebildet.

- Die Regelungen zur Einwohnerfragestunde in den Sitzungen der Ortschaftsräte können entfallen, da eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung des Gemeinderates enthalten ist. Diese gilt auch für die Ortschaftsräte, da inzwischen alle Ortschaftsräte den Beitrittsbeschluss zur Geschäftsordnung gefasst haben. Von der Fraktion Nordharz wurde gewünscht, dass zukünftig die Einwohner auch zu Punkten in der jeweiligen Tagesordnung Fragen stellen können. Dies muss, wenn von den Gemeinderäten gewünscht, in Form einer Änderung der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

Mit der aktuellen Änderung des KVG LSA wurden die §§ 56 a (Verfahren in außerordentlichen Notsituationen) und b (Durchführung von Hybridsitzungen) eingeführt. Das Verfahren in außerordentlichen Notsituationen wurde in die Geschäftsordnung der Gemeinde Nordharz übernommen. Die Durchführung von Hybridsitzungen ist in § 8 geregelt worden.

Die Regelungen zu den öffentlichen Bekanntmachungen (§17) wurden ebenfalls überarbeitet. Auch hier wurde mit dem Abs. (8) eine Regelung zu Sitzungen in Form von Videokonferenzen in Notsituationen (§ 56a KVG LSA) sowie Hybridsitzungen (§ 56b KVG LSA) aufgenommen.

Die Hauptsatzung unterliegt mit Wirkung seit dem 01.07.2024 nicht mehr der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsicht, sondern muss nur noch angezeigt werden.

Ergänzung nach 1. Lesung am 21.08.2024:

Nach umfassender Diskussion im Gemeinderat wurde der Entwurf der Hauptsatzung wie folgt geändert:

- Es werden keine ständigen Ausschüsse gebildet. Alle Regelungen, die den Haupt- und Finanzausschuss, dessen Zusammensetzung und Zuständigkeiten betrafen, wurden aus dem Satzungsentwurf entfernt. Dadurch hat sich die Nummerierung der Paragraphen verändert.
- Der Gemeinderat kann entsprechend § 46 (1) KVG LSA zeitweilige Ausschüsse bilden. Hierzu sind keine Regelungen in der Hauptsatzung zu treffen.

Ergänzung nach 2. Lesung am 26.09.2024

Es wurde erneut über die Bildung von Ausschüssen (sowohl beschließende als auch beratende Ausschüsse) diskutiert und welche Auswirkungen die Ausschussbildung auf die Arbeit im Gemeinderat hat. Im Ergebnis der Aussprache gab es diesbezüglich keine Änderungsanträge. Herr Finger sprach noch einmal die Bildung von zeitweiligen Ausschüssen an. Er vermisst dazu eine Regelung im Satzungsentwurf. Frau Bürger erläuterte, dass eine Regelung zur Bildung von zeitweiligen Ausschüssen nicht erforderlich sei, da die gesetzliche Regelung im § 46 (1) KVG LSA eine Hauptsatzungsregelung nur für die Bildung von ständigen Ausschüssen vorschreibt. Sofern ein zeitweiliger Ausschuss durch die Vertretung gebildet werde, können in diesen auch sachkundige Einwohner berufen werden, wenn der Gemeinderat das für erforderlich hält (§ 49 (3) KVG LSA). Im Ergebnis der Diskussion wurde der vorliegende Entwurf der Hauptsatzung ohne Bildung von Ausschüssen bestätigt.

Herr Finger sprach die in der Hauptsatzung festgelegte Wertgrenze an. In dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf liegt diese bei 75.000 €, d. h., dass bis zur Höhe von 75.000 € die Entscheidungsbefugnis über die Leistung von Aufwendungen, über- und

außerplanmäßigen Aufwendungen, Auftragsvergaben etc. beim Bürgermeister liegt. Er ist der Meinung, dass diese Grenze bei 25.000 € bleiben soll und damit die Zuständigkeit des vormaligen Bau- und Vergabeausschusses auf den Gemeinderat und nicht auf den Bürgermeister übertragen werden soll. Herr Dickehut und weitere Mitglieder des Gemeinderates schlossen sich der Meinung an. Herr Fröhlich führte aus, dass bei der Erstellung des Satzungsentwurfes die bisherigen Zuständigkeiten des Gemeinderates nicht verändert worden seien, aber auch er selbst halte eine Wertgrenze von 25.000 €, bis zu der er die Entscheidungen selbständig treffe, für angemessen. Er begrüße es ausdrücklich, wenn bei Werten über 25.000 € der Gemeinderat die Entscheidung treffe. In Einzelfällen, in denen dies aus Zeitgründen nicht möglich sei, könne wie bisher mit Ermächtigungsbeschlüssen gearbeitet werden.

Im Ergebnis der Diskussion wird festgelegt, die Wertgrenze in den betreffenden Paragraphen auf 25.000 € zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz beschließt in seiner Sitzung am 20. November 2024 die in der Anlage beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Nordharz.

Fröhlich
Bürgermeister